





Sprachförderung in der Berufsschule

Hinweise für Fortbilder zu dem Zusatzmaterial:

Auszubildende müssen in der Lage sein, sich über ihre Rechte und Pflichten zu informieren, dazu sollten sie sowohl ihre Ausbildungsverträge als auch relevante Gesetzestexte lesen können.

Texte aus juristischen Zusammenhängen weisen eine Fülle sprachlicher Merkmale auf (siehe farbige Markierungen). Da vorwiegend eine Stärkung der Lesekompetenz betroffen ist, bietet sich eine angeleitete Auseinandersetzung mit den Originaltexten an. Es soll dabei nicht um grammatische Kategorien oder linguistische Beschreibungen gehen, sondern darum, ein Verständnis sachlicher Zusammenhänge herbeizuführen. Es ist zudem ratsam, pro Arbeitsschritt nur einzelne Aspekte in den Blick zu nehmen, beispielsweise inhaltliche Verdichtungen, die durch Attribute herbeigeführt werden oder Modaltäten, d.h. Handlungsspielräume, die aufgezeigt werden, zu besprechen.

Berufsbildungsgesetz (BBiG)¹

Abschnitt 2 Berufsausbildungsverhältnis

Unterabschnitt 1 Begründung des Ausbildungsverhältnisses

- § 11 Vertragsniederschrift
- (1) Ausbildende haben unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages, spätestens vor Beginn der Berufsausbildung, den wesentlichen Inhalt des Vertrages gemäß Satz 2 schriftlich niederzulegen; die elektronische Form ist ausgeschlossen. In die Niederschrift sind mindestens aufzunehmen
- 1. Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel der Berufsausbildung, insbesondere die Berufstätigkeit, für die ausgebildet werden soll,
- 2. Beginn und Dauer der Berufsausbildung,
- 3. Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte,
- 4.Dauer der regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit,
- 5. Dauer der Probezeit,
- 6. Zahlung und Höhe der Vergütung,

¹ https://www.gesetze-im-internet.de/bbig_2005/BJNR093110005.html#BJNR093110005BJNG000800000







- 7. Dauer des Urlaubs,
- 8. Voraussetzungen, unter denen der Berufsausbildungsvertrag gekündigt werden kann,
- 9. ein in allgemeiner Form gehaltener Hinweis auf die Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen, die auf das Berufsausbildungsverhältnis anzuwenden sind,
- 10. die Form des Ausbildungsnachweises nach § 13 Satz 2 Nummer 7.
- (2) Die Niederschrift ist von den Ausbildenden, den Auszubildenden und deren gesetzlichen Vertretern und Vertreterinnen zu unterzeichnen.
- (3) Ausbildende haben den Auszubildenden und deren gesetzlichen Vertretern und Vertreterinnen eine Ausfertigung der unterzeichneten Niederschrift unverzüglich auszuhändigen.
- § 12 Nichtige Vereinbarungen
- (1) Eine Vereinbarung, die Auszubildende für die Zeit nach Beendigung des
 Berufsausbildungsverhältnisses in der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit beschränkt, ist nichtig.
 Dies gilt nicht, wenn sich Auszubildende innerhalb der letzten sechs Monate des
 Berufsausbildungsverhältnisses dazu verpflichten, nach dessen Beendigung mit den Ausbildenden ein Arbeitsverhältnis einzugehen.
- (2) Nichtig ist eine Vereinbarung über
- 1. die Verpflichtung Auszubildender, für die Berufsausbildung eine Entschädigung zu zahlen,
- 2. Vertragsstrafen,
- 3. den Ausschluss oder die Beschränkung von Schadensersatzansprüchen,
- 4. die Festsetzung der Höhe eines Schadensersatzes in Pauschbeträgen.

Unterabschnitt 2 Pflichten der Auszubildenden

§ 13 Verhalten während der Berufsausbildung

Auszubildende haben sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich ist. Sie sind insbesondere verpflichtet,

- 1. die ihnen im Rahmen ihrer Berufsausbildung aufgetragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- 2. an Ausbildungsmaßnahmen teilzunehmen, für die sie nach § 15 freigestellt werden,
- 3. den Weisungen zu folgen, die ihnen im Rahmen der Berufsausbildung von Ausbildenden, von Ausbildern oder Ausbilderinnen oder von anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden,
- 4. die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten,
- 5. Werkzeug, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln,
- 6. über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren,
- 7. einen schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweis zu führen.







Unterabschnitt 3 Pflichten der Ausbildenden

- § 14 Berufsausbildung
- (1) Ausbildende haben
- 1. dafür zu sorgen, dass den Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich ist, und die Berufsausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann,
- 2. selbst auszubilden oder einen Ausbilder oder eine Ausbilderin ausdrücklich damit zu beauftragen,
- 3. Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge und Werkstoffe zur Verfügung zu stellen, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses stattfinden, erforderlich sind,
- 4. Auszubildende zum Besuch der Berufsschule anzuhalten,
- 5. dafür zu sorgen, dass Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet werden.
- (2) Ausbildende haben Auszubildende zum Führen der Ausbildungsnachweise nach § 13 Satz 2 Nummer 7 anzuhalten und diese regelmäßig durchzusehen. Den Auszubildenden ist Gelegenheit zu geben, den Ausbildungsnachweis am Arbeitsplatz zu führen.
- (3) Auszubildenden dürfen nur Aufgaben übertragen werden, die dem Ausbildungszweck dienen und ihren körperlichen Kräften angemessen sind.
- § 16 Zeugnis
- (1) Ausbildende haben den Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein schriftliches Zeugnis auszustellen. Die elektronische Form ist ausgeschlossen. Haben Ausbildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder oder die Ausbilderin das Zeugnis unterschreiben.
- (2) Das Zeugnis muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Auszubildenden. Auf Verlangen Auszubildender sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

Modalität, Atttribute, Nominalisierungen, Nebensatzanschlüsse, jurist. Sprache